

## **Anhang 3**

### **zur Vereinbarung betreffend die Abgabe von Augenprothesen**

**in Kraft getreten am 1.1.2019**

---

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

---

## **Richtlinien**

### **zur Anerkennung von Leistungserbringern durch die UV/MV/IV-Versicherer**

In Anlehnung an die Massnahmen zur Qualitätssicherung (vgl. Anhang 2) regelt dieses Dokument die Voraussetzungen, die ein Leistungserbringer erfüllen muss, damit er von den UV/MV/IV-Versicherer anerkannt wird und der Vereinbarung betreffend die Abgabe von Augenprothesen beitreten kann.

Als Anerkennungskriterien werden diejenigen herangezogen, welche für die Erbringung der Leistung erforderlich sind und eine klare und einfache Überprüfung ermöglichen.

Alle Anerkennungskriterien müssen erfüllt sein, damit ein Beitritt zur Vereinbarung möglich ist und somit die Abrechnungsberechtigung gegenüber den UV/MV/IV-Versicherern besteht.

#### **A) Anerkennungskriterien**

1. Ausbildung mindestens eines beim Leistungserbringer angestellten Ocularisten
2. Berufserfahrung mindestens eines beim Leistungserbringer angestellten Ocularisten
3. Fortbildung
4. Fremdsprachenkenntnisse
5. Erreichbarkeit
6. Infrastruktur der Arbeitsstätte
7. Leistungserbringer aus dem Ausland
8. Eigenerklärungen

##### **1. Ausbildung**

Der Leistungserbringer beschäftigt mindestens einen Mitarbeitenden, der entweder über eine fachspezifische Ausbildung zum Ocularisten oder eine abgeschlossene Berufslehre/höhere Schulbildung mit anschliessender Zusatzausbildung zum Ocularisten verfügt.

Nachweise: Kopien von Diplomen, Fähigkeitsausweisen, Zeugnissen, etc. sind der PVK einzureichen.

##### **2. Berufserfahrung**

Mindestens einer der beim Leistungserbringer angestellten Ocularisten verfügt über eine 10-jährige Berufserfahrung (inkl. Lehrzeit) im Bereich der individuellen Anpassung von Augenprothesen.

Nachweise: Kopien von Arbeitszeugnissen, Bescheinigungen, etc. sind der PVK einzureichen.

---

### **3. Fortbildung**

Der Leistungserbringer stellt seine kontinuierliche Fortbildung durch die Teilnahme an nationalen und/oder internationalen Fachtagungen sowie durch Weiterbildung on-the-job sicher.

Nachweise: Die PVK fordert den Leistungserbringer in der Regel alle 2 Jahre auf, Fortbildungsnachweise einzureichen.

### **4. Fremdsprachenkenntnisse**

Der Leistungserbringer gewährleistet eine Beratung in den drei Landessprachen der Schweiz (Deutsch, Französisch und Italienisch).

### **5. Erreichbarkeit**

Der Leistungserbringer gewährleistet den Betrieb eines Notfall-Kontaktes (Telefon, Email). Der Kunde erhält an Arbeitstagen innerhalb von 24 Stunden eine Antwort.

### **6. Infrastruktur der Arbeitsstätte**

Um eine angemessene Behandlung der Versicherten zu gewährleisten, erfüllen die Geschäftsräume folgende Mindestanforderungen bezüglich Ausstattung und Infrastruktur:

- Sauberkeit, Hygiene und geeignete Lichtverhältnisse sind gewährleistet.
- Fliessendes Wasser ist vorhanden.
- Der Eingang des Instituts ist von aussen gut sichtbar angeschrieben, zusätzlich sind Kontaktdata (Telefon und/oder Email) an der Eingangstüre vermerkt.
- Im Kundenbereich gibt es einen Empfangsraum/Wartebereich mit Sitzgelegenheit. Eine Kunden-toilette ist vorhanden.
- Der Privatsphäre des Kunden wird mit entsprechenden Massnahmen Rechnung getragen. Behandlung, Labor und Büro sind verschiedene Bereiche.
- Staub, Dämpfe und Geruch produzierende Arbeiten werden in belüfteten Räumen durchgeführt.
- Die Sicherheit von Kunden und Personal wird besonders beachtet. Arbeitsgeräte werden regelmässig geprüft und gewartet.
- Die Patientenakten sind für Unbefugte nicht einsehbar (Art. 5 Tarifvertrag «Datenschutz»).

Ein Original-Plan der Geschäftsräumlichkeiten am Hauptsitz im Massstab 1:50 mit präzisen Raumbezeichnungen sowie Fotodokumentation sind der PVK einzureichen.

### **7. Leistungserbringer aus dem Ausland**

Ausländische Leistungserbringer unterliegen den Regelungen für die Reisendengewerbebewilligung.

### **8. Eigenerklärungen**

- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung
- Aktueller Betreibungsregisterauszug

Diese Dokumente sind der PVK einzureichen.

---

## **B) Erteilung und Entzug der Bewilligung**

Die Überprüfung der Anerkennungskriterien erfolgt durch die Paritätische Vertrauenskommission (PVK) anhand einer Selbstdeklaration (vgl. Anhang 4) sowie den eingereichten Unterlagen.

Die PVK entscheidet abschliessend über den Beitritt. Ablehnungen sind zu begründen.

Gegen den Entscheid der PVK kann beim kantonalen Schiedsgericht Klage eingereicht werden (Art. 57 UVG, Art. 27<sup>bis</sup> IVG, bzw. Art. 27 MVG).

Veränderungen in den Unternehmensstrukturen (z.B. Namensänderung der Unternehmung, Fusionen, bauliche Veränderungen, etc.) sind der PVK unverzüglich zu melden.

Die PVK kann jederzeit eine Überprüfung vor Ort vornehmen oder anordnen.

Erfüllt der Leistungserbringer die Anforderungskriterien nicht mehr, so kann die PVK nach Anhörung des Leistungserbringens

- a) eine Verwarnung aussprechen und eine angemessene Frist zur Beseitigung des Missstandes setzen
- b) nach wiederholter, erfolgloser Verwarnung und Fristverstreichung die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen.